

Die Gemeindevertretung Bergheim hat in ihrer Sitzung vom 10. Mai 2022 beschlossen:

Spielplatz-Ausgleichsabgabenverordnung 2022

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Gemeinde Bergheim erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 1 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016 i.d.g.F. (kurz BauTG 2015) eine Ausgleichsabgabe für nicht zu errichtende Kinderspielplätze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abgabengrund

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Kinderspielplatz, der gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 des BauTG 2015 nicht errichtet wird, vorgeschrieben.

Höhe der Abgabe

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich durch Multiplikation jener Fläche in m², welche gemäß § 36 Abs. 3 und 4 BauTG 2015 von der Baubehörde im Bewilligungsverfahren bestimmt wird, mit dem Richtwert.

Die Höhe des Richtwertes beträgt € 1.100,00 für einen Quadratmeter.

Abgabepflichtige

§ 4

Abgabepflichtiger ist der Inhaber (Bauherr oder Bauherrin) des Bescheides, mit dem die Baubehörde die Ausnahme zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder bewilligt hat.

Vorschreibung und Fälligkeit

§ 5

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bzw. der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Ausnahme mittels Bescheides vorzuschreiben.

Die Ausgleichsabgabe ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

Die Ausgleichsabgabe ist demjenigen, der sie entrichtet hat, oder dessen ausgewiesenem Rechtsnachfolge rückzuerstatten, wenn die Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben durch Verzicht oder sonst erloschen ist und die Baubehörde dies durch Bescheid festgestellt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ab Erlöschen der Baubewilligung geltend gemacht wird.

Inkrafttreten

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Beginn dieser Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Robert Bukovc



Dieses Dokument wurde von Dr. Robert Bukovc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.05.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.bergheim.at

an der Amtstafel angeschlagen am: **19.05.2022**

von der Amtstafel abgenommen am: **03.06.2022**